

## STATUTEN DES OBERWALLISER ZIEGENZUCHTVERBANDES (OZIV)

### I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes:

#### Art. 1

Unter dem Namen „Oberwalliser Ziegenzuchtverband“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verband im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)

Der Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnsitz des Geschäftsführers.

Der Verband bezweckt:

- a) Die Förderung der Ziegenzucht im Oberwallis
- b) Die Wahrung der Interessen der angeschlossenen Genossenschaften und Einzelzüchter.
- c) Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Züchter und die Verbesserung ihres Einkommens.
- d) Die Durchführung von Kursen und Fachvorträgen über alle Fragen der Ziegenzucht und Ziegenhaltung
- e) Unterstützung der angeschlossenen Genossenschaften und Einzelzüchter . Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutztieren. Rationelle Verwertung der Produkte.
- f) Vertretung der Interessen der Züchter gegenüber den Behörden und des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes.
- g) Pflege der kollegialen Gesinnung und Förderung des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern.
- h) Förderung der Gesunderhaltung aller Ziegen im Wallis.

Vermerk:

Der OZIV fördert vor allem die Zucht und Haltung der angestammten Rasse „Schwarzhals“. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch andere in der Schweiz anerkannte Rassen gefördert werden. Der OZIV ist dabei bestrebt eine Vereinheitlichung der Rassen herbeizuführen und die verwerfliche wilde Kreuzerei auszuschalten.  
Zu diesem Zweck arbeitet er eng mit dem Schweizerischen Verband für KB zusammen.

### II. Mitgliedschaft:

#### Art. 2

Mitglieder des OZIV können werden:

- a) Ziegenzuchtgenossenschaften des Oberwallis (insbesondere der Rasse Schwarzhals)
- b) Behördlich anerkannte Zuchtstationen
- c) Stammzuchtbetriebe
- d) Weitere Interessenten, Freunde und Förderer der Ziegenzucht

Die Anmeldung zur Aufnahme in den OZIV hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Dabei sind die Statuten einzureichen. Angaben zu machen über die Zahl der Genossenschaftsmitglieder und der Herdebuchtiere.  
Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

### Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Nach schriftlicher Austrittserklärung, unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres.
- b) Bei Auflösung einer Genossenschaft.
- c) Mitglieder, die den Bestrebungen des Verbandes und den Statuten zuwiderhandeln, sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und den Anordnungen des Vorstandes nicht fügen, können mittels Beschluss der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss aus dem Verband fällt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen dahin.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Er richtet sich nach der Mitgliederzahl der einzelnen Genossenschaften bzw. nach der Zahl der gehaltenen Zuchttiere.

## III. Organe des OZIV

### Art. 4

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### Art. 5

Die Delegiertenversammlung:

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Delegiertenversammlung wird gebildet durch die Abgeordneten der einzelnen Mitgliedsgenossenschaften und die Vorstandsmitglieder. Jede Genossenschaft hat das Recht auf mindestens zwei Delegierte. Zählt eine Genossenschaft mehr als 50 Herdebuchtiere, so hat sie für jede angebrochene 25 ger Zahl Herdebuchtiere Anrecht auf einen weiteren Delegierten. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Lauf des ersten Trimesters statt. Der Vorstand kann zudem eine oder mehrere ausserordentlichen Delegiertenversammlungen einberufen, wenn das Bedürfnis hierzu vorhanden ist. Die Einladung erfolgt auf schriftlichem Weg und durch die Oberwalliser Presse.

## Art. 6

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten endgültig. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Aufnahme an andere Verbände
- Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die von Gesetzes wegen, durch die Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- Wahl der Experten

Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung gilt das absolute Mehr.

Für die Geschäfte: Ausschluss von Mitgliedern, Änderungen der Statuten und Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## Art. 7

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Kassier und Verantwortlicher für Schauwesen und Experten. (5 Mitglieder)

Der Geschäftsführer erledigt sämtliche Korrespondenz.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt, jedes Mitglied ist aber wieder wählbar.

Er führt die laufenden Geschäfte gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Er vertritt den Verband nach aussen.

Präsident und Kassier führen die rechtsverbindlichen Unterschriften zu zweien kollektiv.

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Verpflichtungen:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
- b) Vorlage des Jahresberichtes und des Kassaberichtes zu Händen der Delegiertenversammlung
- c) Ämterverteilung unter der Vorstandsmitgliedern
- d) Prüfung und Begutachtung aller Fragen und Aufgaben, welche die Interessen des Verbandes betreffen
- e) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zehn Prozent des Gesamtvermögens

## Art. 8

Rechnungsrevisoren:

Die beiden Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen und überwachen die Rechnungs- und Geschäftsführung und geben einen schriftlichen Bericht und Antrag an die ordentliche Delegiertenversammlung ab.

## Art. 9

### Experten:

- Die Experten werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- Sie unterstehen dem OZIV Vorstand.
- Sie werden durch den Vorstand zu Experten Kursen aufgeboten, diese Kurse sind obligatorisch.
- Sie verpflichten sich ihre Arbeit gewissenhaft auszuführen.
- Verantwortlicher der Experten ist ein Vorstandsmitglied, ~~das die~~ **Expertenkurse ebenfalls absolviert hat.**
- Experten die ihren Pflichten nicht nachkommen, sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes widersetzen, können vom Vorstand sofort ermahnt und von der Delegiertenversammlung abgesetzt werden.
- Die Experten werden vom OZIV aufgeboten.

## Art. 10

### Finanzen und Rechnungswesen:

Die notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträge Kanton und Bund
- Spenden
- Veranstaltungen
- Schauwesen

Die Rechnung muss vom Kassier der Delegiertenversammlung abgeschlossen und den Rechnungsrevisoren zur Begutachtung vorgelegt werden.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 11

### Schiedsgericht:

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband einerseits und den Mitgliedern andererseits bzw. zwischen letzteren unter sich werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus drei Mitgliedern. Jede der streitenden Parteien ernennt ein Mitglied, und diese bezeichnen gemeinsam einen Obmann. Sofern sich die Parteien über die Person des Obmannes nicht einigen können, wird derselbe von der Kantonalen Station für Tierzucht ernannt. Der Beizug von Beruftsanwälten ist nicht statthaft, ebenso sind solche von der Wahl ins Schiedsgericht ausgeschlossen. Subsidiär gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Schiedsgericht.

## Art. 12

### Wahlmodus und Haftung:

Alle Wahlen und Abstimmungen finden mit der Stimmkarte statt, sofern nicht ein einzelner Delegierter geheime Abstimmungen bzw. Wahl verlangt.

Wo das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## Art. 13

### Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes:

Für die Änderungen der Statuten und die Auflösung des Verbandes, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 14

### Verwendung des Verbandsvermögens:

Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das allfällige vorhandene Nettovermögen der Kantonalen Station für Tierzucht in Chateauneuf zur Verwahrung zu geben, welche Stelle dasselbe zinstragend anlegt. Falls innerhalb von zwanzig Jahren seit der Auflösung ein neuer Verband gegründet wird, dessen Bestrebungen mit diesen Statuten in Einklang stehen, so wird das Vermögen des alten Verbandes in die Kasse des neuen Verbandes übertragen. Erfolgt innert zwanzig-jähriger Frist keine Neugründung, so soll mit dem Betrag des Vermögens ein Fonds zur Förderung der Ziegezzucht angelegt werden und zwar in Form einer Stiftung.

## Art. 15

### Schlussbestimmungen:

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 01. Februar 2004 anstelle der Statuten vom 24. September 1979 von über zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen worden.

Visperterminen und Bister den 01. Februar 2004

Der Präsident:



Der Geschäftsführer:

